

Bekanntmachung Nr. 055/2014 vom 10.09.2014

Bekanntmachung

**Beschluss einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
“Baesweiler Innenstadt Teil III” im Stadtteil Baesweiler**

Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 die nachfolgende Satzung gemäß § 142 (4) Baugesetzbuch beschlossen:

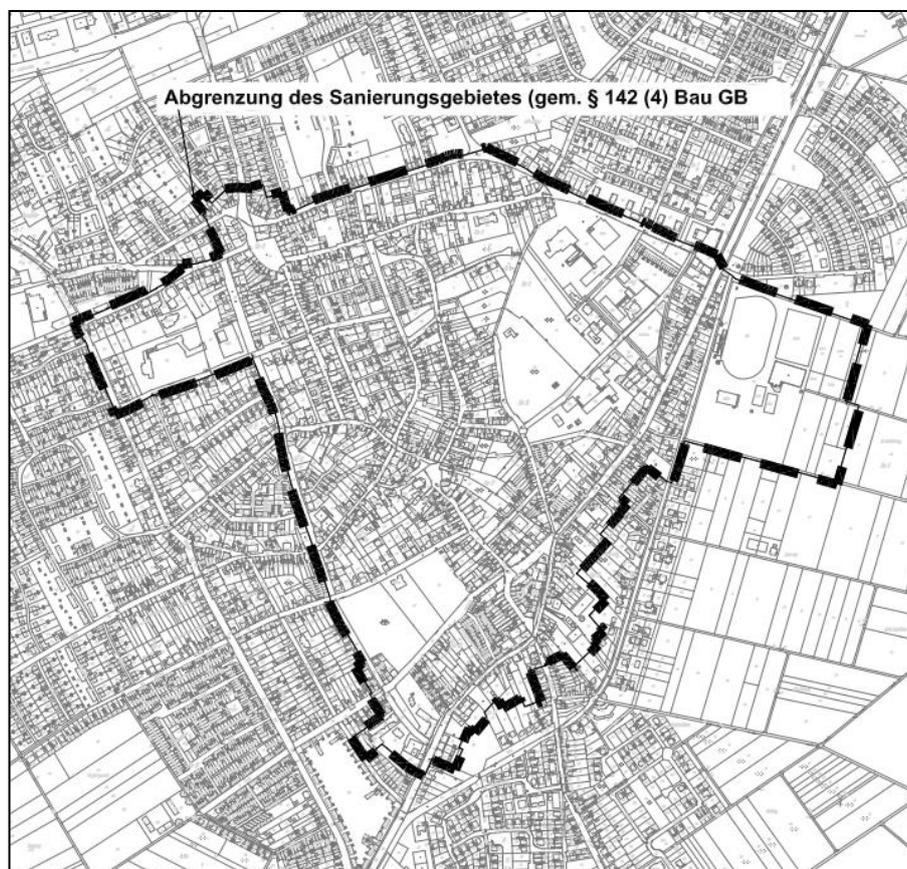
**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Baesweiler
Innenstadt Teil III” im Stadtteil Baesweiler nach § 142 (4) BauGB**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NW S. 96) und des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 4, Abs. 10, des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Baesweiler am 09.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

- 1) Im Zentrum von Baesweiler (Gebietsbezeichnung “Baesweiler Innenstadt Teil III”) soll eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt werden.
- 2) Die Gebietsabgrenzung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



§ 2

Ausschluss der Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des besonderen Städtebaurechts (§ 152 - § 156a BauGB) wird ausgeschlossen (Bemessung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen, Umlegung).

§ 3

Ausschluss der Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB wird ausgeschlossen (Genehmigung von Kaufverträgen, schuldrechtliche Vereinbarungen und Grundstücksteilungen).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für da Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eine Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 10.09.2014

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*